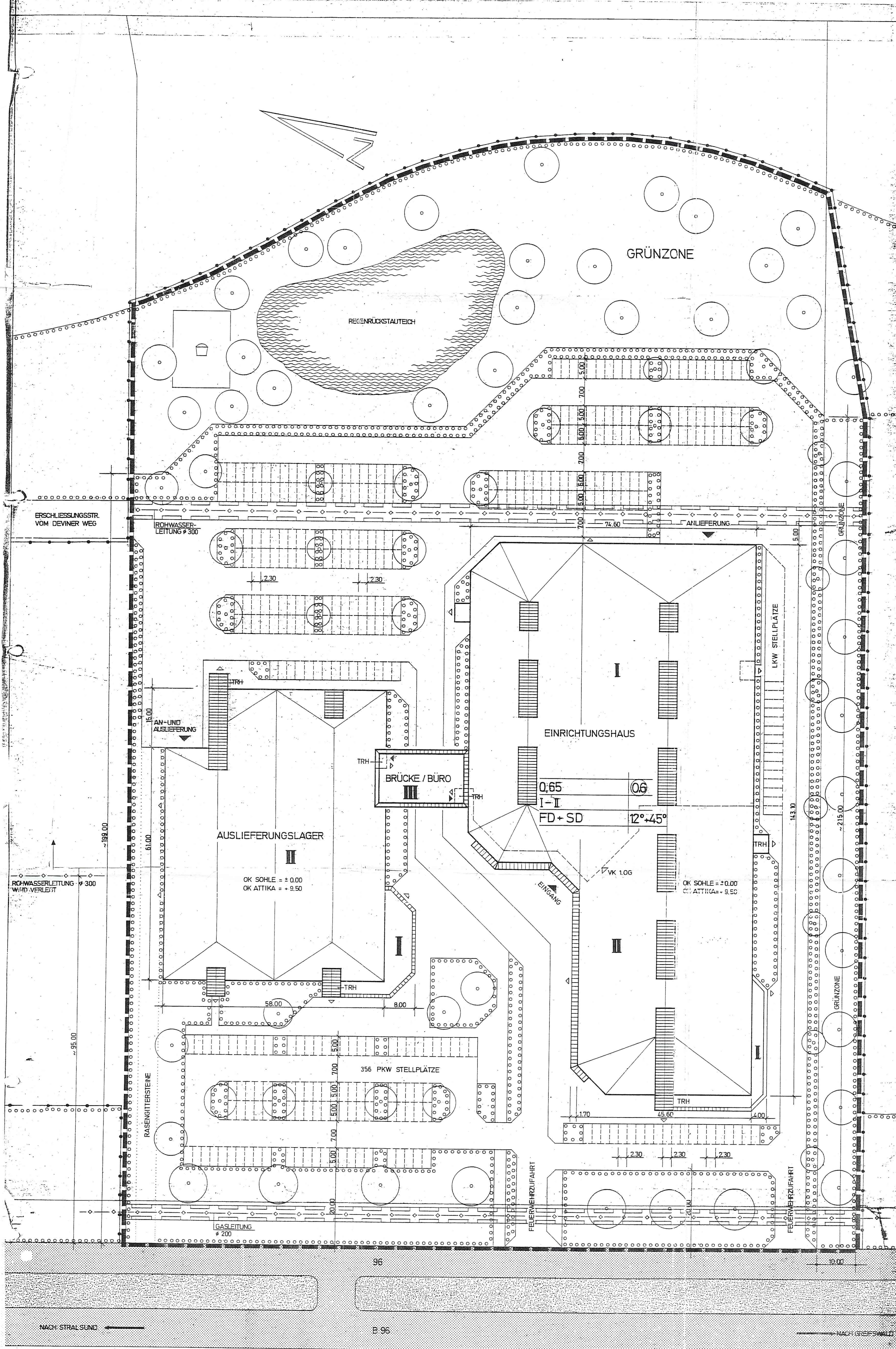


SATZUNG DER HANSESTADT STRALSUND ÜBER DEN VORHABEN -u. ERSCHLIESSUNGSPLAN NR.8, ÖSTLICH DER B 96 ZWISCHEN DER STRASSENMEISTEREI UND ANDERSHOF-AUSBAU

AUFGRUND DES § 55 BAU ZVO DER DDR VOM 20.6.1990 (GESETZBLATT TEIL I SEITE 739) UND
BAUGESETZBUCH § 246 a IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH
ANLAGE I KAPITEL XIV ABSCHNITT II NR. 1 DES EINIGUNGSVERTRAGES VOM 31. AUGUST 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), SOWIE NACH
§ 83 DER BAUORDNUNG VOM 20. JULI 1990 (GBL I NR. 50 S. 929) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE BÜRGERSCHAFT DER HANSESTADT
STRALSUND VOM 07.1992 UND MIT GENEHMIGUNG DES INNENMINISTERS DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN FOLGENDE SATZUNG
ÜBER DEN VORH.-u. ERSCHL. PLAN NR. 8 FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DER B 96 ZWISCHEN DER STRASSENMEISTEREI UND ANDERSHOF,
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, ERLASSEN



VERFAHRENSVERMERKE:

Verfahrensvermerke zum Vorhaben und Erschließungs-
plan Stralsund Nr. 8 östlich der B 96
zwischen Straßenmeisterei und Andershof-Ausbau

1. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde
ist gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3
BauZVO beteiligt worden.
Stralsund, den 02.05.1994 Der Oberbürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange
sind mit Schreiben vom 27. 1. 1992 zur Abgabe einer Stellung-
nahme aufgefordert worden.
Stralsund, den 02.05.1994 Der Oberbürgermeister

3. Der Entwurf des Vorhaben und Erschließungsplanes, bestehend
aus der Planzeichnung und der Begründung haben in der Zeit
vom 5. 2. bis einschließlich 19. 2. 92 während der Dienstzeit
im Stadtplanungsamt nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausge-
legen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Be-
denken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jeder-
mann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden
können, am 31.1.1992 in der Tagespresse ortsüblich bekanntgemacht
worden.
Stralsund, den 02.05.1994 Der Oberbürgermeister

4. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregun-
gen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am
09.07.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Stralsund, den 02.05.1994 Der Oberbürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am 16.02.94 sowie die geometrischen
Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als
richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstel-
lung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur
grob erfolgen konnte, da die rechtsverbindliche Flurkarte nur
im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regreßansprüche können daraus nicht
abgeleitet werden.
* Die Differenz der in VE-Plan eingetragenen Flurgrenzen und der
Flurkarte beträgt in Nord-Süd-Richtung 12 m.
Stralsund, den 16.02.94 Leiter des Kataster- und
Vermessungswesens

6. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Plan-
zeichnung und der Begründung, wurde am 09.07.92 von der Bürgerschaft
als Satzung beschlossen.
Stralsund, den 02.05.1994 Der Oberbürgermeister

7. Die Genehmigung dieses Vorhaben und Erschließungsplanes,
bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wurde mit Ver-
fügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.09.1993 AZ I 650-512,
mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. 115-01,32,00(8)
Stralsund, den Der Oberbürgermeister

8. Die Vorhaben und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der
Planzeichnung und Begründung, wird hiermit ausgefertigt.
Stralsund, den 02.05.1994 Der Oberbürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben und Erschließungs-
planes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während
der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und
über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.06.1994...
im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Be-
kanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Ver-
fahrens- und Formvorschriften und von Mangel der Abwägung so-
wie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf
Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44,
246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satz-
ung ist am 10.06.1994...
Stralsund, den 02.05.1994 Der Oberbürgermeister

Textliche Festsetzungen: SIEHE BEGRÜNDUNG

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

	WOHNBAUFLÄCHEN § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
	GEWERBEGEBIETE § 6 BauNVO

HAUS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
1	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
GRZ	GFZ
VOLLE- GESCHOSSE	
DACHFORM	NEIGUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	STRASSENBEGRENZUNGSLINE
	VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

	UNTERIRDISCH
--	--------------

GRÜNFLÄCHEN

	GRÜNFLÄCHEN
	SPIELPLATZ

WASSERFLÄCHEN

	WASSERFLÄCHEN
--	---------------

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
	ANPFLANZEN Z.B. BÄUME

SONSTIGE PLANZEICHEN

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

HANSESTADT STRALSUND DER OBERBÜRGERMEISTER BAUDEZERNAT STADTPLANUNGSAMT

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:10000



RECHTSVERBINDLICH AB: 10.06.1994

VORHABEN - u. ERSCHLIESSUNGSPLAN

"HANSE - EINKAUFSPARK" AN DER B 96

GEM: § 55 BauZVO

Nr. 8

M. 1:500

DATUM: 21.4.1994